



BETRIEBSORDNUNG FÜR FREMDFIRMEN

GEMEINSAM FÜR MEHR SICHERHEIT



BOLTA ●

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
I. Umweltleitlinien der Bolta Werke GmbH	4 - 5
II. Organisatorischer Ablauf zur Auftragsabwicklung	6 - 7
Zugangsberechtigung und Verhaltensregeln	8 - 10
Ordnungsrichtlinien	10 - 12
Sicherheitsrichtlinien	12 - 17
Umweltschutz	17 - 18
Datenschutz und Datensicherheit	19 - 21
Brandschutz – Verhalten im Brandfall	22 - 23

In der vorliegenden Betriebsordnung hat die Bolta Werke GmbH die sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen an allen Standorten der Bolta Werke GmbH festgeschrieben.

Die Umsetzung der Richtlinien des Arbeits-, Umwelt-, Brand- und Werkschutzes wird durch diese Betriebsordnung unterstützt und dient insbesondere auch dazu, personelle und materielle Schäden und Umweltschäden zu vermeiden. Die Einhaltung dieser Betriebsordnung liegt im gemeinsamen Interesse, sie ist für den Auftragnehmer verbindlich.

Mit den nachfolgend dargestellten „I. Umwelitleitlinien der Bolta Werke GmbH“ erläutert die Bolta Werke GmbH die intern verfolgte Zielsetzung der Betriebsordnung, unter dem Abschnitt „II. Organisatorischer Ablauf zur Auftragsabwicklung“ und den jeweiligen Unterabschnitten werden die vom Auftragnehmer rechtsverbindlich zu beachtenden Verhaltensmaßregeln und alle diesbezüglichen Folgevorschriften bestimmt.

Bolta Werke GmbH
Die Geschäftsführung

I. Umwelleitlinien der Bolta Werke GmbH

Wirtschaftliches Wachstum muss die natürlichen Ressourcen schonen und dem sozialen Fortschritt dienen. Wir tragen Verantwortung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den dauerhaften ökonomischen und ökologischen Erfolg unseres Unternehmens. Dieser Verantwortung für jetzige und kommende Generationen ist sich die Bolta Werke GmbH als mittelständisches, produzierendes Unternehmen bewusst. Jeder Einzelne sollte zum nachhaltigen Erhalt unserer Umwelt beitragen. Daher haben wir diese Umwelleitlinien als verbindlichen Maßstab für die Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens und für alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter formuliert.

Mit den von der Geschäftsleitung verabschiedeten Umwelleitlinien definieren wir unsere Umweltpolitik und bekennen uns zu einem integrierten Umweltschutz, der an den Ursachen für Umweltbeeinträchtigungen ansetzt und die Auswirkungen von Produktionsprozessen und Produkten auf die Umwelt bereits im Voraus beurteilt und in die unternehmerischen Entscheidungen einbezieht.

Leitlinie 1: Führung

Umweltschutz ist ein wichtiger Bestandteil unserer Unternehmensziele. Führungskräfte sind ein Vorbild für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fördern die aktive Integration des Umweltschutzgedankens in Produktion, Entwicklung, Forschung und Verwaltung. Umweltschutz geht jeden an. Jeder Beschäftigte hat die Verpflichtung sich umweltgerecht zu verhalten. Die Bolta Werke GmbH fördert das Umweltbewusstsein und das Wissen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch innerbetriebliche Information, Kommunikation, Aus- und Weiterbildung.

Leitlinie 2: Handlungsgrundlage

Gesetzliche Vorschriften und behördliche Auflagen werden als Mindeststandards eingehalten. Wo immer es möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, verfolgen wir über die rechtlichen Mindestanforderungen hinausgehende Maßstäbe und orientieren uns hierbei am Stand der Technik und an der Nachhaltigkeit. Der verantwortungsvolle Umgang mit Wasser, Energie, Chemikalien, Produktionsmittel und allen sonstigen Gütern ist ein selbstverständliches Anliegen eines jeden Mitarbeiters.

Leitlinie 3: Umweltprogramm/Umweltziele

Wir sorgen für kontinuierliche Verbesserung im Umweltschutz, indem wir unsere Ziele und Programme regelmäßig überwachen und aktualisieren. Weiterhin setzen wir geeignete Organisationsabläufe und Controllingkonzepte zur Erreichung und planmäßi-

I. Umwelleitlinien der Bolta Werke GmbH

gen Umsetzung der einzelnen Umweltziele ein. Die Umweltauswirkungen werden regelmäßig überwacht, erfasst und bewertet. Bei Abweichungen zu den „Soll-Vorgaben“ werden unverzüglich Korrekturmaßnahmen eingeleitet.

Leitlinie 4: Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Wir vermeiden und reduzieren nachteilige Umweltauswirkungen sowohl in Forschung und Entwicklung, Produktion und Verwaltung als auch in allen sonstigen Bereichen auf ein ökologisch und ökonomisch vertretbares Maß. Wir orientieren uns bereits in der Planung von Produkten bzw. Prozessen an der Reduzierung nachteiliger Umweltauswirkungen. Daher ist die technische und logistische Optimierung unserer Produktionsprozesse ein wichtiger Bestandteil unserer Umweltarbeit. Wir stellen durch Notfallvorsorgepläne sicher, dass umweltschädigende Ereignisse vermieden und im Schadensfall begrenzt werden. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und durch Einweisungen der auf unseren Standorten tätigen Vertragspartner.

Leitlinie 5: Umweltbildung

Zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes fördern wir neben Qualifikation und Motivation auch die Kreativität und die aktive Beteiligung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen durch kontinuierliche Informationen, Anregungen und gezielte Schulungsmaßnahmen. Die Bolta Werke GmbH informiert ihre Kunden in geeigneter Weise über den sicheren Transport, die Lagerung, die sichere Anwendung, Verwertung und Entsorgung ihrer Produkte.

Leitlinie 6: Integration aller Vertragspartner

Wir wirken auf unsere Vertragspartner ein, die gleichen Umweltschutzmaßstäbe wie wir selbst anzuwenden. Unser Anspruch, möglichst umweltverträglich zu produzieren, beschränkt sich nicht auf die eigenen Produktionsstätten, sondern gilt auch für Materialien und Bauteile, die wir von Zulieferern beziehen.

Leitlinie 7: Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Führung eines sachlichen und offenen Dialogs mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Behörden und der Öffentlichkeit zur Erhöhung des gegenseitigen interdisziplinären Verstehens und Handelns ist für uns eine wichtige Aufgabe. Gleichzeitig fördern wir durch aktive Kommunikation auf allen Ebenen die Motivation, Verantwortung und das persönliche Engagement der Beschäftigten für umweltbewusstes Handeln und aktiven Umweltschutz.

II. Organisatorischer Ablauf zur Auftragsabwicklung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen oder ähnlichen Vorschriften, sowie alle internen Richtlinien der Bolta Werke GmbH (z. B. Arbeitsordnung, Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) eingehalten werden. Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen.

Ansprechpartner für diese Vorschriften sind die Abteilungen:

- Gebäudemanagement
- Arbeitssicherheit
- HSE
- Pforte und Empfang
- Werksärztlicher Dienst
- Brandschutz
- bzw. die jeweilige Fachabteilung.

2. Den Anweisungen dieser Stellen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Der Auftragnehmer muss sich vor Arbeitsaufnahme darüber informieren, ob Beschäftigte der Bolta Werke GmbH oder andere Unternehmer dort arbeiten und ob ein Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH bestellt ist.
4. Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen gleichzeitig an einem Arbeitsplatz tätig, sind sie verpflichtet zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zusammenzuarbeiten.
5. Die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter aller beteiligten Firmen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden, insbesondere muss eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen sein. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Ein Sicherheitskoordinator muss von den jeweiligen Fremdfirmen bestellt und der Bolta Werke GmbH gemeldet werden. Maßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen sind unbedingt vor Arbeitsaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH abzustimmen.
6. Der Ansprechpartner der Fremdfirma sowie der Sicherheitskoordinator hat dem Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH die erforderlichen Unterlagen über Arbeitsumfang, -beginn und -ende, die Arbeitsweise und die Personenzahl mit Namen zur Verfügung zu stellen.

II. Organisatorischer Ablauf zur Auftragsabwicklung

7. Der zuständige Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fremdfirmen gegenüber weisungsbefugt, was die Einhaltung dieser Betriebsordnung betrifft. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten und evtl. beschlossene Maßnahmen sind unverzüglich auszuführen.
8. Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass ihre auf dem Werksgelände tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Subunternehmen im Besitz von gültigen Arbeitspapieren sind. Sie sind auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
9. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die sämtliche für die Aufgaben erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und Berechtigungen (z. B. Staplerschein, notwendige Unterweisungen etc.) haben.
10. Werden einzeln Gewerke von Subunternehmern der Fremdfirma ausgeführt, muss dies dem Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH unverzüglich schriftlich angekündigt werden. Die Fremdfirma hat den Subunternehmer über diese Betriebsordnung zu unterrichten und sie in gleicher Weise auf deren Einhaltung zu verpflichten. Der Fremdfirma ist bekannt, dass sie gem. §§ 278, 831 BGB für schuldhaftes Handeln des Subunternehmers haftet.
11. Die für die Durchführung der Arbeiten von den Fremdfirmen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Keine Mitarbeiterin/Mitarbeiter darf seine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens der Bolta Werke GmbH aufnehmen, der nicht eindeutig und angemessen darin unterwiesen ist. Der Unterweisungsnachweis der Mitarbeiter ist unaufgefordert vor Beginn der Tätigkeiten dem jeweiligen Fachbereich vorzulegen. Die Fremdfirma muss sicherstellen, dass sich bei sog. fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten (z. B. nach WHG, AwSV und allen Folgevorschriften) mindestens ein sachkundiger Mitarbeiterin/Mitarbeiter permanent vor Ort aufhält.

Zugangsberechtigung und Verhaltensregeln

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Alle Beschäftigten und Beauftragten des Auftragnehmers unterliegen den Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften der Bolta Werke GmbH. Darunter fallen auch die Bestimmungen über das Betreten und Verlassen des Betriebes während der Arbeitszeit.
2. Vor der Einfahrt bzw. dem Betreten des Geländes hat grundsätzlich eine Meldung an der Pforte oder dem Empfang zu erfolgen. Eingangs- und Ausgangszeitpunkt sind durch den Auftraggeber in geeigneter Weise zu dokumentieren.
3. Dem Beschäftigten wird zum Betreten des Werkes eine Genehmigung in Form eines Besucherausweises ausgestellt. Dieser ist gut sichtbar zu tragen. Es können trotzdem Ein- und Ausgangskontrollen durchgeführt werden.
4. An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten des Werksgeländes durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Genehmigungen der Bolta Werke GmbH vorliegen. Beim erstmaligen Betreten ist dieses durch die Pforte abzufragen. Die Pforte ist im Vorfeld schriftlich durch den Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH zu informieren.

Fahrzeuge

1. Das Befahren des Werksgeländes mit Privatfahrzeugen ist grundsätzlich verboten.
2. Fahrzeuge von Fremdfirmen sind als solche kenntlich zu machen. Sie unterliegen den Kontrollen des Werkschutzes.
3. Die Haftung für im Werksgelände abgestellte Fahrzeuge wird ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Bolta Werke GmbH vorliegt.
4. Auf dem Werksgelände gilt die StVO, jedoch ist dem Gabelstapler- und Personenverkehr Vorrang zu gewähren. Die Verkehrszeichen und Zusatzschilder sind zu beachten.
5. In den Werkshallen gilt nicht die StVO, sondern der Grundsatz „Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“. In den Hallen ist maximal Schritttempo erlaubt!

Zugangsberechtigung und Verhaltensregeln

6. Auf dem Werksgelände gilt ein Langsamfahrgebot (eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h darf auf keinen Fall überschritten werden) bzw. – wenn nötig – Schritttempo (ca. 5 km/h). Bei Verstößen erfolgt, nach einer einmaligen Ermahnung, der Verweis vom Werksgelände.
7. Durchfahrtshöhen sind zu beachten
8. Die Verkehrswege sind freizuhalten, das Halten/Parken ist nur auf den gekennzeichneten Stellplätzen erlaubt.
9. Für Rettungs- bzw. Feuerwehreinsatzfahrzeuge ist bei Be- und Entladevorgängen immer eine Fahrspur freizuhalten.
10. Auf gesperrten Flächen darf nicht geparkt werden.
11. Notausgänge sowie Zufahrten/Zugänge zu Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Materialien verstellt werden.
12. Fahrzeug- bzw. Sicherheitsüberprüfungen können durch Bolta Werke GmbH vorgenommen werden.
13. Vorgehensweise bei Unfällen bzw. Schadensverursachung durch Fahrzeuge von Fremdfirmen:
 - Den Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH zwecks Schadensaufnahme verständigen.
 - Am Unfall- bzw. Schadensort verbleiben und nichts verändern.
14. Beim Befüllen bzw. Entleeren von Tankeinrichtungen an Fahrzeugen sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
15. Fremdfirmenfahrzeuge, die auf dem Betriebsgelände der Bolta Werke GmbH abgestellt sind, müssen deutlich erkennbar einen lesbaren Hinweis anbringen und zwar mit folgenden Angaben:
 - Name der Fremdfirma
 - Besuchte Abteilung mit Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH
 - Name des Fahrers
 - Tel. Erreichbarkeit (z. B. Handynr. oder interne Tel.)

Dazu ist an der Pforte ein Parkausweis auszufüllen und gut sichtbar im Fahrzeug zu positionieren.

Zugangsberechtigung und Verhaltensregeln

16. Die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten der Bolta Werke GmbH (z. B. Gabelstapler) ist, wenn nicht vertraglich geregelt, nicht gestattet. Ist vertraglich geregelt, dass ein Fremdfirmenmitarbeiter ein Fahrzeug (z. B. PKW) oder Arbeitsgerät (z. B. Gabelstapler) benutzt, muss dieser eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein/Gabelstaplerschein) und eine G25-Untersuchung nachweisen. Bei Benutzung einer Hubarbeitsbühne ist ein Nachweis über die bestandene G25- und G41-Untersuchung erforderlich. Bei Verwendung eines Kranes ist der Nachweis einer bestandenen G25-Untersuchung notwendig.

Ordnungsrichtlinien

1. Werkzeuge, Geräte, Tritte, Leitern, Materialien usw. dürfen nur auf das Werksgelände eingebracht werden, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sind. Für notwendige gesetzliche Prüfungen ist der Auftragnehmer vollumfänglich für seine Betriebsmittel verantwortlich. Sollten Prüfplaketten für Betriebsmittel gesetzlich vorgeschrieben sein, müssen diese aktuell und sichtbar angebracht sein. Der Auftragnehmer ist für sein Eigentum allein verantwortlich, die Bolta Werke GmbH übernimmt keinerlei Verantwortung bei Verlust oder Beschädigung außer im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

Von Fremdfirmen mitgebrachte Geräte, Anlagen und Werkzeuge sollen bezüglich Energieverbrauch aktuellen Industriestandards entsprechen, und nach den gültigen Vorschriften nachweislich geprüft sein. Falls die Hardware für die Tätigkeiten bei uns in größerem Maßstab unsere Energie (Strom, Gas, Druckluft) benötigt, sollten entsprechende Zwischenzähler vorhanden sein.

Mit der von uns zur Verfügung gestellten Energie ist sorgsam und sparsam umzugehen, Lackagen und Leerläufe sind zu vermeiden.

Ordnungsrichtlinien

Wenn auf unserem Werksgelände Leckagen, Verschwendung und Energie-Einsparpotentiale zu folgenden Punkten festgestellt werden, freuen wir uns, wenn wir darauf hingewiesen werden:

- Reduzierung von Energieverbrauch
 - Vermeidung von Energieverschwendung
 - Effiziente Nutzung der Energie
 - Nutzung energetisch günstigerer Technologien
 - Rückgewinnung von Energie
2. Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Fachabteilung bzw. den betrieblichen Vorgesetzten der Bolta Werke GmbH erlaubt.
 3. Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke, Wandhydrant, CO₂-Löschanlage usw.) ist unverzüglich beim benannten Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH zu melden.
 4. Die Lagerung von Baustoffen und Materialien sowie die Aufstellung von Bauwagen, Containern zur Abfallaufnahme etc. und die Auswahl des Platzes hierfür bedarf der Abklärung durch den Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH.
 5. Die Lagerung brennbarer Stoffe (Müllcontainer, Holzpaletten, Plastikabfälle, usw.) direkt an Gebäudeaußenwänden ist unzulässig. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten und vom Auftragnehmer umzusetzen.
 6. Alle Warnzeichen, Durchgangs- und Rauchverbote im Betrieb sind zu beachten und einzuhalten. Hinweisschilder dürfen nicht entfernt, verdeckt oder verstellt werden.
 7. Bau- und Montagegestelle sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber aufzuräumen.
 8. Bei Arbeiten an Verkehrs- bzw. Arbeitswegen sind geeignete Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, wenn für Mitarbeiter Gefährdungen bestehen können.
 9. Auf dem Werksgelände ist das Fotografieren sowie das Mitbringen von Fotoapparaten, Digitalkameras, Fotohandys und ähnlichen Geräten verboten. Werden Aufnahmen benötigt, so werden diese von Mitarbeitern der Bolta Werke GmbH angefertigt und zur Verfügung gestellt.

Ordnungsrichtlinien

10. Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen der Bolta Werke GmbH sind sofort der betreffenden Fachabteilung und dem Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH zu melden. Außerdem ist ein Schadensprotokoll zusammen mit dem Ansprechpartner zu erstellen. Die Schadensabwicklung (z. B. Anzeige bei der Versicherung der Fremdfirma) ist unaufgefordert einzuleiten.
11. Bei der Verwendung von eigenen Gabelstaplern und Hebebühnen sind die spezifischen Richtlinien bzw. Vorgaben einzuhalten. Der Gabelstaplerführerschein ist dem Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorzuzeigen. Die berechtigten Personen sind dem Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH persönlich vorzustellen.
12. Genuss von Alkohol bzw. anderer berauschender Mittel ist verboten. Rauchen ist ausschließlich an den gekennzeichneten Stellen erlaubt.
13. Fremdfirmen dürfen Mitarbeiter, die sich in einen Zustand versetzt haben, in dem sie sich oder andere gefährden können, nicht zu Arbeiten heranziehen.
14. Die Nutzung von Unterhaltungselektronik (z. B. MP3-Playern, Smartphone, iPod, etc.), ist nicht gestattet.

Sicherheitsrichtlinien

Zutrittsregelungen und Aufsuchen der Arbeitsstätte

1. Das Betreten von Betriebsteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind, ist grundsätzlich verboten.
2. Das Betreten von Bereichen mit Zutrittsverbot bzw. Bereichen mit besonderen Gegebenheiten (z. B. Galvanik usw.) ist erst nach vorheriger Absprache mit dem jeweilig zuständigen Mitarbeiter der Bolta Werke GmbH zulässig. Die Arbeiten dürfen erst erfolgen, wenn die notwendigen Schutzmaßnahmen oder spezielle Unterweisungen (z. B. Gefährdungsbeurteilung) erfolgt sind.
3. Die Arbeitsstellen sind vor Arbeitsbeginn auf dem kürzesten Weg aufzusuchen. Ebenso ist nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf dem kürzesten Weg zu verlassen.

Ausführung der Arbeiten

1. Gefährdete Arbeitsbereiche sind nach vorheriger Absprache mit der betreffenden Abteilung und dem Sicherheitskoordinator abzusperren.
2. Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben sind erst nach schriftlicher Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen auszuführen (Erlaubnisschein für Behälter, Gruben, Schächte usw.). Die Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH und der jeweiligen Fachabteilung (Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Bauabteilung usw.) sowie dem Sicherheitskoordinator abzusprechen.
3. Erdarbeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH ausgeführt werden (Möglichkeit der Beschädigung von Versorgungsleitungen).
4. Gruben, Schächte usw. sind während der Arbeiten zu sichern und beim Verlassen abzudecken bzw. gegen Hineinfallen zu sichern. Bei Dunkelheit ist die Gefahrenstelle durch optisch und physisch wirksame Baustelleneinrichtungen zu sichern.
5. Arbeiten im Bereich von Krananlagen dürfen erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der jeweiligen Fachabteilung der Arbeitsbereich so abgesichert worden ist, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.
6. Das Betreten von Dächern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH erlaubt.
7. Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr, so sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend der geltenden Vorschriften (z. B. Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre) zu sichern.
8. Leitern, Arbeitsbühnen usw. müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sein.

Sicherheitsrichtlinien

9. Arbeiten mit offenem Feuer, Lötarbeiten, Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Flexarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn vorher ein Erlaubnisschein für diese Arbeiten ausgestellt wurde.
 - Die Genehmigung ist rechtzeitig über den Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH zu beantragen.
 - Bei allen o. g. Arbeiten sind Feuerlöscher griffbereit zu halten.
 - Hinweis: Das Freischalten von elektronischen Frühwarnsystemen (z. B. Rauchmelder) muss vom Betrieb freigegeben werden. Hierfür ist der Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH zuständig.
10. Notausgänge, Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen sind stets freizuhalten. Brandschutztüren dürfen weder verstellt noch verkeilt werden.
11. Bei Arbeiten im Außenbereich sowie auf Bau- und Montagestellen im Innenbereich mit mehr als 70 Arbeitsstunden, oder bei besonderer oder chemischer Beanspruchung usw., müssen alle handgeführten Elektrogeräte von ihrer Speisestelle mit einem Fehlerstromschutzschalter RCD ≤ 30 mA betrieben werden. Diese müssen arbeitstäglich, durch Betätigung der Prüftaste, auf Funktion überprüft werden.
12. Bei Vorliegen besonderer Gefährdungen, z. B. erhöhte elektrische Gefährdung, Brand- oder Explosionsgefahr, dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur unter Einhaltung zusätzlicher Bestimmungen benutzt werden.
13. Arbeiten an elektrischen Anlagen und Schalthandlungen jeder Art dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch die Instandhaltungsabteilung erfolgen. Schaltschränke usw. an denen gearbeitet wird, dürfen während der Arbeiten nicht unbeaufsichtigt gelassen werden bzw. müssen gegen unbefugtes Benutzen oder Wiedereinschalten gesichert sein
14. An besonders gekennzeichneten Arbeitsplätzen (z. B. Lärmbereich oder in Bereichen in denen das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben ist) oder wenn es die Arbeiten erfordern, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen verpflichtet, ebenfalls die benötigte persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Dies ist auch gültig, wenn auf dem Werksgelände generell das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen vorgeschrieben ist.

Sicherheitsrichtlinien

15. Bei der Verwendung von sicherheitsgefährdenden Werkzeugen (z. B. Schießgeräte) sind die sicherheitstechnischen Richtlinien einzuhalten. Insbesondere ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält.
16. Bei Einsatz von Mobiltelefonen kann es in bestimmten Bereichen zum Auslösen von Brandschutzeinrichtungen kommen (z. B. CO₂-Löscheinrichtungen). Die speziellen Vorgaben/Hinweise sind einzuhalten.
17. Die Fremdfirma ist verpflichtet, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften mit größter Sorgfalt zu beachten und deren Einhaltung zu überwachen.

Besondere Personengruppen

Personen unter 18 Jahren und Auszubildende sind bei Einsatz in den Unternehmen der Bolta Werke GmbH nicht ohne Aufsicht zu lassen und dürfen nicht mit Arbeiten an gefahrbringenden Stellen betraut werden.

Arbeitsunfälle

1. Zur Erste-Hilfe-Leistung stehen Ersthelfer zur Verfügung. Auskünfte darüber erteilt der zuständige Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH vor Arbeitsaufnahme.
2. Arbeitsunfälle, die sich auf dem Werksgelände der Bolta Werke GmbH ereignen, sind unverzüglich der Abteilung Arbeitssicherheit mitzuteilen.

Hilfs- und Betriebsstoffe

1. Sämtliche Hilfs- und Betriebsstoffe dürfen prinzipiell nur eingesetzt werden, wenn sie mit dem Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH abgeklärt sind bzw. im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen des Auftragsverhältnisses festgelegt sind bzw. ihr Einsatz für die Bearbeitung des Auftrags unabdingbar erforderlich ist.
2. Die Sicherheitsdatenblätter aller zur Erfüllung der Tätigkeit erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe sind in einer aktuellen Version (nicht älter als 2 Jahre oder älter als letzte wesentliche Änderung) am Einsatzort vorzuhalten.

Sicherheitsrichtlinien

3. Sollte eine Zwischenlagerung von Hilfs- und Betriebsstoffen auf dem Gelände der Bolta Werke GmbH erforderlich sein, so ist der jeweilige Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH zwingend vorab zu informieren. Dieser muss dann die Abteilung Technische Dienste rechtzeitig über die geplante Lagerung informieren und die Zustimmung einholen. Derartige Lagerungen dürfen nur unter den gesetzlich vorgegebenen Umweltvorschriften erfolgen!
4. Fremdfirmen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei Auftragserteilung und vor Ort über die jeweiligen Gefahren, Verhaltensregeln und notwendigen Schutzmaßnahmen durch den benannten Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH unterrichtet (Gefährdungsbeurteilung, Notfallnummern etc.). Dazu gehören auch Flucht- und Rettungswege, sowie Sammelplätze. Die Unterrichtung ist schriftlich von jedem Mitarbeiter zu bestätigen.

Ausführung von Arbeiten

1. Vor der Ausführung von Arbeiten sind mögliche Risiken und Gefahren zu beurteilen. Falls erforderlich, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren (z. B. mittels einer Gefährdungsbeurteilung).
2. Vor Beginn von Abbruch-, Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten ist die auszuführende Firma verpflichtet, über den Ansprechpartner Informationen über mögliches Gefahrenpotenzial (z. B. Asbest in der Bausubstanz, Kontamination von Maschinen, Rohrleitungen usw.) einzuholen.
Achtung: nicht jedem Aggregat, jeder Maschine oder Rohrleitung ist ein potentiell Risiko für Mensch und Umwelt anzusehen (z. B. Schwermetalle in Luftfiltern, Öle in Aggregaten, giftige Schwermetalle in Rohrleitungen usw.). Deshalb gilt bei der Bolta Werke GmbH die sog. Analysenregel nach interner VA G/GA-03! Ohne vorherige Analyse und Schadstofffreigabe, darf mit den jeweiligen Arbeiten nicht begonnen werden.

Besondere Vorsicht gilt beim Umgang mit gefährlichen Stoffen! (z. B. leicht entzündliche, ätzende, giftige Stoffe oder Stoffe, die Metallsalze etc. enthalten)

3. Hochentzündliche Flüssigkeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH in Abstimmung mit der Fachabteilung HSE eingesetzt werden.

Sicherheitsrichtlinien

4. Ist bei Ausführung von Arbeiten der Einsatz von gefährlichen Stoffen unumgänglich und sind hierbei gesundheitliche Einwirkungen auf die im Umkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht auszuschließen, so sind vor Arbeitsaufnahme alle notwendigen Schutzmaßnahmen (entsprechend nationaler Gesetzgebung) mit dem zuständigen Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH abzustimmen.
5. Gefährliche Stoffe dürfen nur in geeigneten und zugelassenen Behältern aufbewahrt und transportiert werden. Alle Behältnisse müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und beschriftet sein (zugelassene Kennzeichnung nach dem geltenden EU-, Bundes-, Landesrecht).

Umweltschutz

Umgang mit Abfällen

Der Grundsatz der Abfallentsorgung in Deutschland heißt: Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung (stofflich, energetisch) – Beseitigung. Die Vermeidung von Abfällen hat oberste Priorität. Diesem Grundsatz folgend, ist immer zu prüfen, ob wiederverwendbare Gebinde, Materialien und Stoffe eingesetzt werden können.

1. Alle anfallenden Verpackungsmaterialien und Materialabfälle sind vom Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeit in geeigneten und zugelassenen Behältern mitzunehmen. Dies gilt für alle Vorgänge und Arbeiten, bei denen Fremdfirmen die notwendigen Betriebsmittel stellen, oder bei denen es sich um Transportverpackungen handelt (z. B. Möbelanlieferung, Farbeimer, Fässer).
2. Erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung von Abfällen über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter, so sind die dort geltenden Regelungen bindend. Die Zuweisung von Abfallbehältern/ Entsorgungswegen erfolgt durch den Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH.

Umweltschutz

Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

1. Der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist, gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften so auszuführen, dass Boden-, Wasser- und Grundwasserverunreinigungen sicher auszuschließen sind.
2. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in Gullys, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und über sonstige dafür ungeeignete Stellen entsorgt werden.
3. Bei Instandsetzungsarbeiten, ausgebauten Maschinen, Aggregaten, Rohrleitungen etc. dürfen ohne Freigabe und vorherige Analyse (Analyseregel s. o.) nicht außerhalb von Auffangwannen oder gar im Freien gelagert oder zwischengelagert werden.

Verhalten bei Leckagen

Im Falle einer Leckage (z. B. umgekippter oder defekter Behälter, geplatzter Schlauch) sind folgende Schritte sofort auszuführen:

1. Erste Notfallmaßnahme: Ausbreitung der Flüssigkeit verhindern, z. B. Ölbindemittel, geeignete Chemieabsorbentien- oder andere Kanalschutzmittel verwenden, Gullys und Abläufe abdichten, absperren usw.. Bei der Bolta Werke GmbH existiert im Werk 1 ein sog. Havariekonzept für die Kanalisation, in Werk 2 sind an definierten Stellen Saugmittel zur Schadensbegrenzung bereit gestellt.
2. Sofort danach ist die Pforte zu informieren.

Wasserentnahme aus Hydranten

Wasserentnahme aus Hydranten ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH zulässig.

Lärmschutz

Es dürfen nur schallgedämmte Werkzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen.

Datenschutz und Datensicherheit

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf:

- Reparaturen
- Technische Wartungsarbeiten
- Austausch von Komponenten an PC und Servern
- Softwarepflege
- Berater- und Dienstleistungsverträge
- Fernwartungen, z. B. Instandhaltung, Update-Einspielung.

Der Einsatz von Fremdrechnern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den jeweiligen IT-Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH gestattet.

Vor Beginn oben aufgeführter Arbeiten hat der Auftragnehmer die datenschutzrelevanten Regelungen bzw. Vereinbarungen der Bolta Werke GmbH abzufragen und die jeweiligen Verträge zu unterzeichnen und diese zusammen mit der Bestätigungserklärung abzugeben.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass alle zu verarbeitenden Daten sowie solche, zu denen er anderweitig Zugang und/oder Kenntnis erhält, ausschließlich entsprechend den im Einzelfall erteilten Weisungen des Auftraggebers bzw. ausschließlich im Rahmen des erteilten Auftrags verarbeitet werden. Eine Speicherung von Daten ist ausschließlich zulässig im Rahmen der zwingenden Erfordernisse des jeweiligen konkreten Auftrags und im Übrigen nur solange, wie es aufgrund des erteilten Auftrags zwingend erforderlich ist. Nach Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer gespeicherte Daten endgültig und zuverlässig zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eine darüberhinausgehende Speicherung erfordern.

Die vor und/oder während der Auftragsausführung getroffenen vertraglichen Abreden sowie die Kontrollabreden sind ebenso einzuhalten wie alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Darüber hinausgehende Sonderregelungen sind über den jeweiligen Auftraggeber der Bolta Werke GmbH dem Auftragnehmer mitzuteilen. Kopien bzw. Abfragen aus dem Netzwerk der Bolta Werke GmbH, die Installation von Software bzw. Datenspeicherungen (auch vorübergehend lokal auf dem Fremdrechner) dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den jeweiligen Ansprechpartner der Bolta Werke GmbH erfolgen.

Datenschutz und Datensicherheit

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO)

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen als Lieferant auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen von Ihnen als Auftragnehmer der Bolta Werke GmbH nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Als Auftragnehmer der Bolta Werke GmbH haben Sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Regelungen in Art. 28 Abs. 3 EU-DS-GVO zu beachten. Das bedeutet für Sie, dass Sie

- a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung der Bolta Werke GmbH – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten dürfen, sofern Sie nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem Sie unterliegen, hierzu verpflichtet sind; in einem solchen Fall haben Sie der Bolta Werke GmbH diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mitzuteilen, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
- b) gewährleisten müssen, dass sich die von Ihrer Seite zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bolta Werke GmbH bestimmten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) alle gemäß Artikel 32 EU-DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen müssen, um die personenbezogenen Daten der Bolta Werke GmbH ausreichend zu schützen (Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit);

Datenschutz und Datensicherheit

- d) weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) nur nach entsprechender Genehmigung durch die Bolta Werke GmbH mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betrauen dürfen;
- e) angesichts der Art der Verarbeitung die Bolta Werke GmbH nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen müssen, die Rechte der betroffenen Personen zu erfüllen (z.B. Auskunft, Löschung);
- f) die Bolta Werke GmbH unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützen müssen (Meldung von Datenschutzverstößen an die Aufsichtsbehörde und/oder an die davon Betroffenen, Datenschutz-Folgenabschätzung);
- g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl der Bolta Werke GmbH entweder löschen oder zurückgeben sowie etwa vorhandene Kopien löschen müssen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
- h) der Bolta Werke GmbH alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der vorstehend aufgeführten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), die von der Bolta Werke GmbH oder einem anderen von uns beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen müssen.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrages weiter.

Alarmplan

NOTRUF

über Werksschutz:

1011 (Mobilfunknummer)

2000 (Festnetz)

Dieser startet die interne Informationskette und fordert externe Rettungskräfte an.

Falls Werks

Tel.: 0112
(Rettungsdienst)

Meldung

- **WO** ist es passiert?
- **WAS** ist passiert?
- **WER** gibt den Notruf ab?
- **WELCHE** Gefahrstoffe treten aus?
- Muss **EVAKUIERT** werden?
- Welche externen **RETTUNGSKRÄFTE** werden benötigt?
- **WARTEN** auf Rückfragen

Sofortmaßnahmen einleiten

- **Vorgesetzte informieren!**
- **Anweisungen befolgen!**
- **Erste Hilfe** leisten und **gefährdeten Personen helfen!**
- Wenn sinnvoll und möglich, Gefahr bekämpfen, **ohne sich zu gefährden!**
- **Sammelstelle** über **Fluchtweg** mit geringster Gefahr aufsuchen

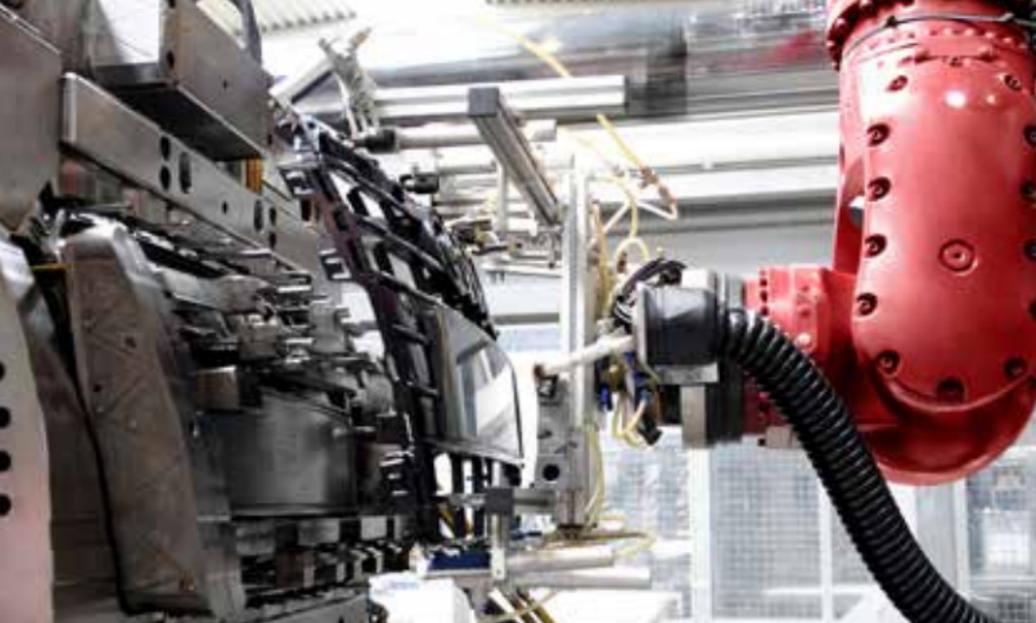
UFSchutz nicht erreichbar:

(Mensch/ Feuerwehr)

**Unfall oder
Bedrohung****Feuer****Explosion****Chemikalien-
austritt****Beispiele:**

Werk, Abteilung, Stockwerk, Raumnummer
Hergang, Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen
Ihr Name
Gase, Säuren, Bäder, etc.
Ja oder Nein
Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr, Polizei
Telefonisch verfügbar bleiben

sch oder andere zu gefährden!
suchen, dabei die Windrichtung beachten!



Betriebsordnung für Fremdfirmen - Version 5.00 / 06.2020

Bolta Werke GmbH
Industriestraße 22
91227 Leinburg/Diepersdorf

T: +49 9120 90-0
F: +49 9120 6141

www.bolta.com

a PURICO Group company

